

Hartmut Geiling

## Punkte für die instrumentale Praxis?

### Zur Bewertung von Instrumentalspiel in den allgemein bildenden Schulen

Beim Blick zurück wird vor allem ein sehr heterogener Umgang mit der Thematik in den verschiedenen Bundesländern deutlich. Dieses betrifft insbesondere die Bewertung in der Oberstufe bzw. im Abitur, was in diesem Aufsatz besonders behandelt werden soll. Einige Bundesländer ließen und lassen fachpraktische Instrumentalleistungen gar nicht zu, andere verknüpfen sie bis heute mit erheblichen mündlichen bzw. schriftlichen Prüfungen im theoretischen Bereich.

Die bislang von der KMK bzw. den Behörden aufgestellte und damit verbindlich gültigen Bestimmungen fordern, die fachpraktische Leistung mit theoretischen Anforderungen zu verbinden. Dieses hat mitunter zu absurden und gekünstelten Prüfungskonstruktionen geführt. Außerdem geht das bisher teilweise praktizierte Verfahren, der Prüfling bekommt um 8 Uhr ein Stück und soll es eineinhalb Stunden später so gut wie möglich vorspielen, an der musikalischen Praxis und Realität völlig vorbei und führt ferner zu einer Ungleichbehandlung der Prüflinge, da letzten Endes die schnelle Auffassungsgeschwindigkeit zählt und nicht eine ausgereifte künstlerische Leistung, die sich freilich nur über Wochen erreichen lässt. Weitere Verknüpfungsvorschriften bestehen z. B. darin, dass die Schüler bzw. Prüflinge im Abitur ein längeres Kolloquium abzuleisten haben und schriftliche in Zusammenhang mit ihrer Interpretation stehende Hausarbeiten in nicht geringem Umfang vorlegen müssen und ggf. ferner Blattspiel- und Gehörbildungsaufgaben absolvieren müssen.

Alle diese Prüfungsformen gibt es in der Wirklichkeit eines jungen Instrumentalisten so nicht. Man stelle sich einmal vor, die jungen Leute sollten beim Probespiel zur Aufnahme in ein Jugendorchester ihren Vortrag erläutern oder vielleicht noch schriftlich begründen. Ähnliches gilt für das Leistungsvorspiel in einer Musikschule, Darbietungen beim Schulkonzert, bei der Teilnahme an anspruchsvollen Jugendwettbewerben auf hohem Niveau. In allen Fällen ist eine Befragung und damit verbundene Rechtfertigung des Interpreten nicht üblich und wäre schlichtweg lächerlich!

Die Argumentation aus dem schulmusikalischen Raum für diese Prüfungsformen lautet meist, der Schüler müsse auch über Werk, Stil, Interpretation etc. reflektieren können. Das ist einleuchtend, aber sind diese Arbeitsbereiche nicht ohnehin schon fester Bestandteil des normalen Musikunterrichts und damit auch Bestandteil von Klausuren bzw. des schriftlichen Abiturs, so dass man bei Fachpraxis darauf verzichten kann? Ein Verzicht auf diese Prüfungsteile würde auch den Kritikern den Wind aus den Segeln nehmen, die immer noch von einer „Verkopfung“ des Musikunterrichts sprechen. Gegenwärtig scheinen diese Prüfungsformen eher einen „anti-fachpraktischen“ Charakter zu haben.

Im Übrigen ist für einen Schüler jede neue Interpretation z. B. einer Beethovensonate oder einer Bachfuge eine komplexe geistige und künstlerische Leistung, die selbstverständlich sowohl

Transferbereiche als auch das eigenständige Gestalten umfasst. Die Schulmusik sollte auch mal in der Lage sein, auf Reflexion und Argumentation zu verzichten.

Die Wirklichkeit für junge Instrumentalisten, die ein hohes Niveau anstreben (und hauptsächlich um diese geht es hier), besteht in intensivem Üben und der Erarbeitung neuer Stücke, natürlich auch im Ensemblespiel. Auf jeden Fall steht das praktische Tun im Vordergrund. Und diese Praxis muss die Grundlage sein, auf der die KMK die entsprechenden für alle Bundesländer geltenden Bestimmungen erstellen muss. Freilich, da gibt es – sieht man sich die gegenwärtigen Regelungen an – ganz viel über Bord zu werfen.

Ganz besonders ist auf das anzustrebende Niveau hinzuweisen. Dem potenziellen Vorwurf, „sich das Abitur ergeigen zu können“, muss von Anfang an durch die Formulierung entsprechender Anforderungen entschieden entgegengewirkt werden. Es gibt nichts zu verschenken, und die jungen Instrumentalisten, die ihr Instrumentalspiel einbringen, sollten ein deutlich überdurchschnittliches Niveau erreicht haben. Aufgabe der KMK wäre es, die Maßstäbe in der erforderlichen Höhe anzusetzen.

Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen ist die Wertigkeit der fachpraktischen Leistungen bei der Zensurengebung eher gering. Hervorragende Leistungen wirken sich nur marginal in der Gesamtzensurengebung aus. Das äußerst zeitintensive Üben wird nach den gegenwärtigen Regelungen nicht angemessen honoriert. Hätte ein Instrumentalist seine jahrelange Übezeit in Schulfächer investiert, würde er ein deutlich besseres Gesamtergebnis im Abitur erreichen als durch eine musikpraktische Leistung. Daraus folgt, dass die Wertigkeit von Instrumentalleistungen in der Zensurengebung entsprechend anzupassen ist.

Die allgemein bildenden Schulen sind in einer schwierigen Situation: Lange wurde die Maxime vertreten, nur die in und durch die Schule erworbenen Fähigkeiten können in eine schulische Zensurengebung eingehen. Inzwischen hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass auch außerschulisch durch qualifizierten Unterricht erworbenen Fähigkeiten Anerkennung verdienen. Die Schulen müssen in die Lage versetzt werden, diese Leistungen anzuerkennen und in Zeugnissen zu honorieren.

Für den Blick nach vorn wäre wünschenswert: Verzicht auf theoretische Prüfungsanteile, angemessene Berücksichtigung in der Gesamtzensurengebung, weitgehend einheitliche pragmatische und unbürokratische Regelungen in ganz Deutschland. Ansätze, diese Ziele zu erreichen, sind teilweise erkennbar, wahrscheinlich bedarf es aber einer Lobbybildung, um dieses von vielen gewünschte Ziel zu erreichen.

Der Verfasser

Hartmut Geiling ist Musiklehrer an einem niedersächsischen Gymnasium. Durch seine langjährige Mitarbeit beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ hat er einen intensiven Einblick in die Ausbildung hochbegabter junger Musiker bekommen und insbesondere immer wieder auf das Spannungsfeld zwischen Musikausbildung und allgemeiner Schulbildung aufmerksam gemacht.